



Formulierte Initiative

«Prattler Boden sichern»

Die unterzeichnenden, in Pratteln stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen gestützt auf § 9 der Gemeindeordnung Pratteln und dem Gesetz über die politischen Rechte, dass die Gemeindeordnung der Gemeinde Pratteln wie folgt geändert wird:

§ 39 Finanz- und Ausgabenkompetenz des Gemeinderates

Der Absatz c «Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 500'000 Franken» wird gestrichen.

Neu wird ein § 40bis mit folgendem Inhalt hinzugefügt:

§ 40bis Erwerb und Veräusserung von Immobilien

¹ Die Gemeinde Pratteln betreibt eine aktive Bodenpolitik und fördert den Erwerb von Immobilien durch die Gemeinde.

² Gemeindeeigene Immobilien, die in der Gemeinde Pratteln liegen, werden grundsätzlich nicht veräussert. Sie können Dritten jedoch im Baurecht zur Nutzung abgegeben werden.

³ Die im Absatz 2 erwähnte Nutzung soll sozial- und umweltverträglich sein.

⁴ Ausnahmsweise zulässig ist eine Veräusserung von gemeindeeigenen Immobilien, wenn die Nettoveränderung der Grundstücksfläche von vergleichbaren Immobilien während der letzten 5 Jahre ausgeglichen oder positiv ausfällt.

⁵ Vergleichbar sind Immobilien innerhalb derselben Bauzone und Immobilien ausserhalb der Bauzone.

Übergangsbestimmung:

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Name / Vorname	Geburtsjahr	Adresse	Unterschrift	Kontrolle

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee: Simon Käch, Mayenfeslerstrasse 43; Tobias Schaub, Mayenfeslerstrasse 9; Kurt Lanz, Oberfeldstrasse 37; Christine Weiss, Sonnenweg 4; Marcial Darnuzer, Schmiedestrasse 6; Rebecca Moldovaniy, Wyhlenstrasse 18; Hasan Kanber, Grossmattstrasse 21a; Mauro Pavan, Burggartenstrasse 41; Jasmine Bosshard, Am Chäferberg 36

Rückzugsklausel: Das Initiativkomitee ist berechtigt, diese Volksinitiative mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zurückzuziehen.

Ganz oder teilweise ausgefüllte Bogen bitte baldmöglichst, spätestens aber bis 8. April 2019 zurücksenden an:
SP Pratteln, Postfach, 4133 Pratteln

Titel und Text der vorliegenden Initiative wurden gemäss § 68 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte im Prattler Anzeiger vom 02. November 2018 veröffentlicht.